

Visig. spricht nur von 'manum excutere', die Lex Ribuar. V. 4 nur von 'manum abscidere', die Lex Alam. LVII. 39 von 'brachium abscidere', 66 von 'pedem abscidere'; da ist nicht viel Klarheit über die Verwandtschaft zu holen. Man darf vielleicht auch hier wieder annehmen, dass im bairischen Volksrechte Rothari direkt benutzt sei. Andererseits wird man wohl 'abscidere' und 'excutere' in der gemeinsamen Quelle vermuten dürfen und aus dem oben angegebenen Grunde dürfte man wohl vor allem auf die Lex Salica als die nächste Verwandte unseres bairischen Volksrechtes hinweisen. Ob und in wieweit der Text, wie ihn die Lex Alam. darstellt, auch hier die Grundlage des bairischen Textes gewesen ist, lässt sich nicht bestimmt entscheiden.

Die Lex Baiuv. wendet sich im folgenden Kapitel (IV. 10) den Fällen zu, wo Gliedmassen zwar nicht abgeschlagen, aber verstümmelt, bezw. gelähmt werden ('mancare'): 'Et si talis plaga vel fractura fuerit, ut exinde mancus sit, cum XX sol. conponat'. Dafür dass solche Körperbeschädigungen an dieser Stelle behandelt wurden, dürfte die Lex Salica, bezw. die Gruppen von Gesetzen massgebend gewesen sein, die mit dieser zusammenhängen; wenigstens reiht sich in der Lex Salica eine derartige Norm als c. XXIX. 2 ('Si cui vero manus ipsa mancata ibi pendiderit'), in Rothari 68 'si sideratus fuerit et non perexcusserit' unmittelbar an die analoge Norm über völlige Verstümmelung ('excutere') dieser Gliedmassen an. Nicht viel anders liegt es in der Lex Ribuar., wo in den Kapiteln V. 4 und 5 dem 'excutere' der Hand und des Daumens unmittelbar das 'mancum pendere' angeschlossen und überdies in c. 6. l. eod. sich die allgemeine Rechtsregel findet, dass für eine solche Verstümmelung oder Lähmung die Hälfte der Busse für das 'abscidere' zu zahlen ist<sup>1</sup>.

Findet sich eine solche allgemeine Regel nur im ribuarischen und bairischen Recht, so weist die Formulierung des bairischen Textes weniger Aehnlichkeit mit dem ribuarischen als mit dem alamannischen Gesetze auf<sup>2</sup>, denn die dort für einen Fall aufgestellte Bussziffer von 20 sol.

---

1) L. Rib. V. 6: 'Sic in omni mancatione, si membrus mancus pependerit, medietate conponat, quam conponere debuerit, si ipse membrus abscisus fuisset'. 2) L. Alam. LVII. 38: 'Si enim totus brachius mancus fuerit et nihil ex eo facere possit, conponat cum XX solidis'.